Bundesgesetzblatt

1045

Teil I

Z 1997 A

1976 | Ausgegeben zu Bonn am 24. April 1976 | Nr. 45

Tag | Inhalt | Seite

Tierzuchtgesetz (TierZG)

Vom 20. April 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im züchterischen Bereich die tierische Erzeugung so zu fördern, daß

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere erhalten und verbessert wird,
2. die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung erhöht wird und
3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen.

§ 2
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Zuchtverwendung von Bullen, Ebern, Schafböcken und Hengsten (männliche Tiere).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Zuchtverwendung: die Verwendung männlicher Tiere zum Decken; als Zuchtverwendung eines männlichen Tieres gilt auch die Verwendung seines Samens zur künstlichen Besamung;
2. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Nachkommen; er wird mit Hilfe von Leistungsprüfungen sowie der Beurteilung der äußeren Erscheinung festgestellt;
3. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes männlicher Tiere;

4. Züchtervereinigung: ein körperschaftlicher Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht;
5. Zuchtbuch: ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Register der Zuchttiere zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;
6. Abstammungsnachweis: eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung eines Tieres;
7. Besamungsstation: eine Haltung männlicher Tiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ziegenböcke den in Absatz 1 genannten Tieren gleichzustellen, soweit ihre wirtschaftliche Nutzung eine Förderung im Sinne des § 1 erfordert,
2. männliche Tiere bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen, soweit der in § 1 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

§ 3
Zuchtverwendung

(1) Ein männliches Tier darf zum Decken nur verwendet werden, wenn es gekört ist. Ein männliches Tier, für das ein Antrag auf Körung gestellt ist, darf jedoch für Probesprünge verwendet werden, soweit dies zur Feststellung der Deckfähigkeit erforderlich ist.

(2) Samen darf zur künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn das männliche Tier, von dem er stammt, gekört ist und für dieses Tier eine Besamungserlaubnis erteilt ist. § 15 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt
Körung

§ 4
Antrag auf Körung, Leistungsprüfungen

(1) Mit dem Antrag auf Körung sind der Abstammungsnachweis für das männliche Tier und Nachweise über die Ergebnisse von Leistungsprüfungen des Tieres, seiner Vorfahren oder ihrer Nachkommen beizubringen.

(2) Leistungsprüfungen werden von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle durchgeführt. Mit der Durchführung können auch Halter von Tieren beauftragt werden. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen sind von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle zu sammeln und auszuwerten. Die zuständige Behörde kann bei der Feststellung des Zuchtwertes auch Ergebnisse anderer Prüfungen zugrunde legen, sofern diese von einer anerkannten Züchtervereinigung oder im Auftrag oder unter Aufsicht einer anerkannten Züchtervereinigung durchgeführt werden und eine einwandfreie Ermittlung der Ergebnisse durch das angewandte Prüfverfahren sichergestellt ist.

(3) Aus dem Abstammungsnachweis muß hervorgehen, daß beide Elternteile in das Zuchtbuch eingetragen sind. Abweichend hiervon müssen bei einem männlichen Tier, das in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist,

1. das Tier und seine Eltern in ein dem Zuchtbuch entsprechendes Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Zuchtorganisation und
2. das Tier oder seine Eltern in das Zuchtbuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen anerkannten Züchtervereinigung

eingetragen sein. Die Identität des Tieres muß mit Sicherheit festgestellt werden können. Für die Eintragung nach Satz 2 Nr. 2 dürfen keine höheren Anforderungen gestellt werden als für die Eintragung von Tieren, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 zulassen, soweit der in § 1 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,
   a) weitere Anforderungen an den Abstammungsnachweis zu stellen,
   b) zu bestimmen, welche Nachweise über die Ergebnisse von Leistungsprüfungen beizubringen sind;

   in der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Ergebnisse der Leistungsprüfungen in den Abstammungsnachweis aufzunehmen sind;
2. soweit der in § 1 genannte Zweck nicht beeinträchtigt wird und gewährleistet ist, daß die Führung des Zuchtbuches den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht, zu bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehende nicht amtlich anerkannte Zuchtorganisationen als amtlich anerkannte im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 gelten.

§ 5
Körung

(1) Über die Körung entscheidet die zuständige Behörde (Körbehörde), nachdem das männliche Tier auf einer Körveranstaltung beurteilt worden ist.

(2) Die Körveranstaltungen sollen so durchgeführt werden, daß die männlichen Tiere mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter männ-

licher Tiere verglichen werden können, es sei denn, daß dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht tunlich ist.

(3) Die Körentscheidung lautet „gekört", „nicht gekört" oder „vorläufig nicht gekört". Sie ist von der Körbehörde in den Abstammungsnachweis einzutragen.

(4) Ein männliches Tier wird gekört, wenn es

1. die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b festgesetzten Anforderungen hinsichtlich seines Zuchtwertes erfüllt,
2. keine Erscheinungen zeigt, nach denen seine Zuchttauglichkeit beeinträchtigt ist, und
3. das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat.

(5) Die Körentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört", wenn das männliche Tier die Anforderungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, daß es sie künftig erfüllen wird. In der Körentscheidung ist eine Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf das Tier wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

(6) Die zuständige anerkannte Züchtervereinigung hat die Körentscheidung in das Zuchtbuch einzutragen. Jeder Auszug aus dem Zuchtbuch muß alle Körentscheidungen für das betreffende männliche Tier enthalten.

(7) Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Die Körbehörde trägt die Rücknahme und den Widerruf in den Abstammungsnachweis ein. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Für ein männliches Tier, für das die Körentscheidung „nicht gekört" lautet oder dessen Körung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, ist ein erneuter Antrag auf Körung nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß der Mangel nicht mehr besteht.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zwekkes erforderlich ist,

1. a) das Mindestalter der männlichen Tiere für die Körung,
   b) die Anforderungen an die Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes einschließlich der Genauigkeit der Feststellung,
   c) die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen

   festzusetzen;
2. für Tiere bestimmter Rassen und Größen zuzulassen, daß sie ohne vollständige Feststellung des Zuchtwertes gekört werden können; in der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Körung unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden muß, um sicherzustellen, daß die vollständige Feststellung des Zuchtwertes nachgeholt wird.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c zu treffen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht,
2. das Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen näher zu regeln,
3. das Körverfahren einschließlich der Körveranstaltung zu regeln.

§ 7

Meldung

(1) Wer ein männliches Tier außerhalb des Bereichs der Behörde, die es gekört hat, zum Decken verwendet, hat dies unter Vorlage des Abstammungsnachweises der für den Verwendungsort zuständigen Körbehörde zu melden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Meldung abweichend von Absatz 1 nur erforderlich ist, wenn jemand ein männliches Tier außerhalb des Landes verwenden will, in dem es gekört wurde, soweit eine solche Regelung ausreicht, die Einhaltung des § 3 Abs. 1 Satz 1 zu überwachen.

Dritter Abschnitt

Züchtervereinigungen

§ 8

Anerkennung

(1) Zuständig für die Anerkennung einer Züchtervereinigung ist die für den Sitz der Züchtervereinigung zuständige Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Züchtervereinigung auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Länder.

(2) Der Antrag auf Anerkennung muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform der Züchtervereinigung;
2. Nachweise über ihre Rechtsgrundlage;
3. Angaben über das Zuchtprogramm, aus denen Zuchtziel, Zuchtmethode, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind;
4. sofern ein Kreuzungszuchtprogramm durchgeführt wird, Namen, Anschrift und Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zucht-

programm beteiligten Betriebe oder Züchter sowie über ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms;

5. auf Verlangen der zuständigen Behörde sonstige für die Beurteilung der Züchtervereinigung notwendige Unterlagen.

(3) Soweit es für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist, kann die Behörde nach Anhörung des Antragstellers und auf dessen Kosten wissenschaftliche Gutachten über die Eignung des Zuchtprogramms einholen.

(4) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß

1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 zu fördern;
2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist;
3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind;
4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen und technischen Voraussetzungen, daß
   a) die Tiere dauerhaft so gekennzeichnet werden, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann,
   b) das Zuchtbuch ordnungsgemäß geführt wird und
   c) jedes Tier, das die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, in das Zuchtbuch eingetragen wird und für die Eintragung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als für die Eintragung von Tieren, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen;
5. nach der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft hat oder auf dem Gebiet der Vollblutzucht und Traberzucht zumindest die Möglichkeit hat, die von ihm gezüchteten Pferde in das Zuchtbuch eintragen und an den Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Abstammungsnachweise zu erhalten.

(5) Soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

(6) Die zuständige Behörde kann einen Betrieb oder mehrere vertraglich verbundene Betriebe, die ein Kreuzungszuchtprogramm zur Ausnutzung der Kombinationseignung der Tiere betreiben wollen oder betreiben (Zuchtunternehmen), anerkennen. Die Absätze 1 bis 5 außer Absatz 4 Nr. 5 gelten entsprechend. Ein anerkanntes Zuchtunternehmen steht in der Anwendung dieses Gesetzes außer Absatz 4 Nr. 5 einer anerkannten Züchtervereinigung gleich.

§ 9
Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zwekkes erforderlich ist,

1. Anforderungen
   a) an die Größe der Zuchtpopulation,
   b) an Personal und Einrichtung der Züchtervereinigung oder des Zuchtunternehmens,
   c) an die Kennzeichnung der Tiere sowie an die Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

   festzusetzen und
2. das Verfahren der Anerkennung näher zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

§ 10
Vorläufige Anerkennung

(1) Eine Züchtervereinigung kann vorläufig anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 und 3 noch nicht in vollem Umfang erfüllt. Die vorläufige Anerkennung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann unter Bedingungen erteilt und einmal verlängert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Nachweise, insbesondere über die Dauer der Entwicklungsphase des Zuchtprogramms, verlangen. Die §§ 8 und 9 gelten im übrigen entsprechend.

§ 11
Änderungen des Zuchtprogramms

Änderungen des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu äußert.

§ 12
Ende der Anerkennung

(1) Die Anerkennung endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Anerkennung festgesetzt werden.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist oder
2. die Züchtervereinigung aus sonstigen Gründen nicht die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit bietet.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. mit ihr eine Auflage verbunden ist und die Züchtervereinigung diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat,
2. die Züchtervereinigung von dem angegebenen Zuchtprogramm ohne Zustimmung der zuständigen Behörde abweicht oder
3. die Züchtervereinigung den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung wiederholt oder grob zuwiderhandelt.

Der Widerruf ist nur zulässig, wenn dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

Vierter Abschnitt
Besamungserlaubnis

§ 13
Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Einen Antrag auf Besamungserlaubnis kann nur eine Besamungsstation stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) der Abstammungsnachweis für das Tier und
   b) das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung für das Tier;
2. eine frühestens drei Wochen vor der Antragstellung ausgestellte Bescheinigung eines Amtstierarztes oder Fachtierarztes für Zuchthygiene und Besamung, aus der hervorgeht, daß das männliche Tier
   a) frei von Erscheinungen solcher Krankheiten ist, die durch den Samen übertragen werden können, und
   b) frei von Erscheinungen ist, die den Ausbruch einer derartigen Krankheit befürchten lassen;
3. eine Bescheinigung eines öffentlichen tierärztlichen Instituts, wonach die Untersuchung der von dem Tier entnommenen
   a) Samenproben und
   b) sonstigen Proben

   ergeben hat, daß keine der durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 2 zu bestimmenden übertragbaren Krankheiten vorliegen. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. welche sonstigen Proben,
2. auf welche übertragbaren Krankheiten die Proben und
3. nach welchen Methoden die Proben

nach Absatz 2 Nr. 3 zu untersuchen sind und welche Untersuchungen für die Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 2 durchzuführen sind.

§ 14
Besamungserlaubnis

(1) Die zuständige Behörde erteilt die Besamungserlaubnis, wenn der Zuchtwert des männlichen Tieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt und das Tier die nach Absatz 5 Nr. 1 festgesetzten zusätzlichen Anforderungen erfüllt.

(2) Die Besamungserlaubnis ist zu befristen; sie kann auf eine bestimmte Zahl und auf bestimmte Rassen der zu besamenden Tiere, auf bestimmte Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden. In diesem Fall dürfen die Bescheinigungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung ausgestellt worden sein. Die Proben nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein; dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Tier ohne Unterbrechung einer veterinärhygienischen Überwachung durch eine Besamungsstation unterlegen hat. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.

(4) Die Besamungserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung zu ihrer Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Besamungserlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn sie eine inhaltliche Beschränkung enthält oder mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese Beschränkung nicht einhält oder diese Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. zusätzliche Anforderungen an die Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes festzusetzen,
2. das Verfahren der Erteilung der Besamungserlaubnis zu regeln; sie können dabei auch vorschreiben, daß das Tier der zuständigen Behörde vorzuführen ist.

§ 15
Verwendung von eingeführtem Samen

(1) Die Verwendung von Samen, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. der Zuchtwert des Tieres, von dem der Samen stammt, über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt,
2. das Tier und seine Eltern in ein dem Zuchtbuch entsprechendes Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,

3. das Tier oder seine Eltern in das Zuchtbuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannten zuständigen Züchtervereinigung eingetragen sind und
4. für das Tier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 und 4 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und der in § 1 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) § 4 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Nr. 2, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 16
Geltungsbereich von Verwaltungsakten

Die Besamungserlaubnis sowie die Genehmigung zur Verwendung von Samen nach § 15 gelten nur für den Zuständigkeitsbereich der Behörde, die die Erlaubnis oder Genehmigung erteilt hat, sofern nicht die Landesregierung durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt.

Fünfter Abschnitt
Besamungsstationen, Besamungsbeauftragte

§ 17
Besamungsstationen

(1) Wer eine Besamungsstation betreiben will, bedarf vor Beginn des Betriebs der Erlaubnis.

(2) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag die Erlaubnis, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche geeignete Personal und die hierfür erforderlichen geeigneten Räume, Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,
2. ein Tierarzt den Betrieb tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist,
3. die Einhaltung der notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen sichergestellt ist und
4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen und technischen Voraussetzungen, daß einwandfreie Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 gemacht werden.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Tierhaltungen,

1. in denen Samen gewonnen und ausschließlich zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verwendet wird,
2. in denen im Rahmen staatlich beaufsichtigter Leistungsprüfungen Samen gewonnen und an Besamungsstationen geliefert wird.

(5) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist oder
2. die Besamungsstation oder die Tierhaltung nach Absatz 4 nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen bietet.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat oder
2. die Besamungsstation oder die Tierhaltung nach Absatz 4 den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung wiederholt oder grob zuwiderhandelt.

Der Widerruf ist nur zulässig, wenn dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

§ 18
Inverkehrbringen von Samen

(1) Samen darf nur an oder von Besamungsstationen in Verkehr gebracht werden.

(2) Besamungsstationen dürfen

1. Samen nur liefern an
   a) Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannte Züchtervereinigungen,
   b) Besamungsstationen;
2. Samen, der für Empfänger nach Nummer 1 Buchstabe a bestimmt ist, nur ausliefern an
   a) Tierärzte oder Besamungsbeauftragte; diese dürfen den Samen nur im Auftrag der Besamungsstation zur künstlichen Besamung in Tierbeständen der Empfänger nach Nummer 1 Buchstabe a verwenden,
   b) Tierhalter zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand, wenn der Tierhalter oder einer seiner Betriebsangehörigen an einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat.

Dies gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

(3) Wer eine Besamungsstation betreibt, hat über Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung, Abgabe und Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt entsprechend für denjenigen,

1. der eine Tierhaltung nach § 17 Abs. 4 betreibt oder
2. dem eine Besamungsstation Samen ausliefert.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Sicherstel-

lung einer ordnungsgemäßen Besamung erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, unter denen Samen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 geliefert werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund einer Mitgliedschaft oder eines Besamungsvertrages geliefert werden darf;
2. die Voraussetzungen, unter denen Samen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeliefert werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund eines Vertrages ausgeliefert werden darf;
3. Form und Mindestinhalt der Verträge nach den Nummern 1 und 2;
4. Pflichten, die den Personen auferlegt werden können, an die Samen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeliefert werden darf;
5. die Einrichtung und den Betrieb einer Besamungsstation;
6. die Behandlung einschließlich der Beförderung von Samen;
7. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der in Absatz 3 geforderten Aufzeichnungen;
8. die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der Besamung nicht gekennzeichneter Tiere;
9. die Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen.

§ 19

Besamungsbeauftragter

(1) Als Besamungsbeauftragter darf nur tätig sein, wer mit Erfolg an einem Lehrgang über künstliche Besamung teilgenommen hat.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für eine ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlichen Vorschriften über Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge sowie der Kurzlehrgänge nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b zu erlassen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen für die Lehrgänge und die Kurzlehrgänge zu erlassen.

Sechster Abschnitt

Gemeindliche Vatertierhaltung, Durchführung des Gesetzes, Ausnahmen, Bußgeldvorschriften

§ 20

Gemeindliche Vatertierhaltung

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere erforderliche Zahl gekörter männlicher Tiere zur Verfügung steht oder die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können.

§ 21

Übertragungsbefugnis

Soweit in diesem Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, können sie diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 22

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zulassen

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen;
2. für sonstige Versuchszwecke, soweit es mit dem in § 1 genannten Zweck vereinbar ist;
3. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung
   a) für die Entwicklung von Zuchtlinien,
   b) für die erstmalige Prüfung von Tieren aus verschiedenen Zuchtlinien auf Eignung und
   c) für die Vermehrung von Tieren innerhalb von Zuchtlinien bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Feststellung des Zuchtwertes.

§ 23

Überwachung

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen werden durch die zuständige Behörde überwacht.

(2) Die anerkannten Züchtervereinigungen und die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen beauftragten Stellen werden in züchterischer Hinsicht, die Besamungsstationen in züchterischer und veterinärhygienischer Hinsicht von der zuständigen Behörde überwacht.

(3) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen unter Einhaltung der für den Betrieb geltenden veterinärhygienischen Regelungen im Rahmen der Absätze 1 bis 3 Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen sowie Blutproben und sonstige Proben entnehmen und

2. Zuchtunterlagen und, soweit es zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, geschäftliche Unterlagen einsehen.

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten, die Zuchtunterlagen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sowie die männlichen Tiere vorzuführen.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 24
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein nicht gekörtes Tier zum Decken oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Samen eines Tieres, für das eine Besamungserlaubnis nicht erteilt ist, zur künstlichen Besamung verwendet;
2. entgegen § 7 Abs. 1 die Meldung nicht erstattet oder den Abstammungsnachweis nicht vorlegt;
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 3, oder nach § 17 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zuwiderhandelt;
4. entgegen § 15 Abs. 1 Samen ohne Genehmigung verwendet;
5. entgegen § 17 Abs. 1 eine Besamungsstation ohne Erlaubnis betreibt;
6. Samen entgegen § 18 Abs. 1 in den Verkehr bringt oder entgegen § 18 Abs. 2 liefert, ausliefert oder verwendet;
7. entgegen § 18 Abs. 3 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen unterläßt;
8. entgegen § 19 Abs. 1 als Besamungsbeauftragter tätig ist;
9. entgegen § 23 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 23 Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet, Unterlagen nicht vorlegt oder ein Tier nicht vorführt;
10. einer nach § 18 Abs. 4 Nr. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
11. einer nach § 18 Abs. 4 Nr. 1, 2, 4 bis 6, 8 oder 9 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 6, 8 und 11 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 7, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Samen, auf den sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 4, 6 oder 11 bezieht, kann eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Siebenter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 25
Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft

1. das Tierzuchtgesetz vom 7. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 207 I des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469);
2. die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Tierzuchtgesetz auf die obersten Landesbehörden vom 19. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 30. Juni 1951);
3. die Erste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 227), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 130);
4. die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 130);
5. das Besamungsgesetz vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1537);

Baden-Württemberg

6. die Verordnung über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 5. Oktober 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 279);
7. die Verordnung Nr. 642 des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 29. März 1951 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 25);
8. die Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Küken in Brütereien und über die Anerkennung von Geflügelzuchtbetrieben vom 25. Mai 1950 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 211);

Rheinland-Pfalz

9. die Landesverordnung über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 1. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 171);

Saarland

10. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren (Besamungsgesetz) vom 1. Februar 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 129).

(2) Soweit es sich um Bundesrecht handelt, sind nicht mehr anzuwenden

1. die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 208 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch;
2. das Gesetz zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. Juni 1949 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 207 II des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch;
3. die Verordnung zur Änderung der Ersten Reichsverordnung zur Förderung der Tierzucht vom 7. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 117), geändert durch die Änderungsverordnung vom 16. August 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 354).

(3) Soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, wird der Bundesminister ermächtigt, auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung und des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren erlassene Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben, soweit diese zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes nicht mehr erforderlich sind. Ist eine solche Rechtsverordnung von einer Landesbehörde erlassen worden, so ist auch die Landesregierung zur Aufhebung ermächtigt.

§ 26
Übergangsvorschriften

(1) Die nach bisherigem Recht anerkannten Züchtervereinigungen gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannte Züchtervereinigungen.

(2) Die nach bisherigem Recht geltenden Erlaubnisse zum Betrieb einer Besamungsstation gelten als Erlaubnisse nach diesem Gesetz.

(3) Kurzlehrgänge nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Besamungsgesetzes gelten als Kurzlehrgänge nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b dieses Gesetzes; Lehrgänge nach § 5 Abs. 1 des Besamungsgesetzes gelten als Lehrgänge nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(4) Männliche Tiere, die nach bisherigem Recht gekört sind und für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Deckerlaubnis oder Besamungserlaubnis vorliegt, gelten als nach diesem Gesetz gekört; nach bisherigem Recht erteilte Besamungserlaubnisse gelten fort. Für Samen von abgegangenen männlichen Tieren, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnen wurde, kann auch dann eine Besamungserlaubnis erteilt werden, wenn die nach den zum Zeitpunkt der Samengewinnung geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Bescheinigungen vorliegen; § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe a bleiben hiervon unberührt. Ist nach bisherigem Recht eine Deckerlaubnis erteilt, so bedarf es einer Meldung nach § 7 nur, wenn das männliche Tier außerhalb des Gebietes verwendet werden soll, für das die Deckerlaubnis galt.

§ 27
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. April 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Vom 20. April 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. § 10d erhält die folgende Fassung:

„§ 10d
Verlustabzug

Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Ist für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist; die Verjährungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den folgenden Veranlagungszeitraum abgelaufen ist. Soweit die nicht ausgeglichenen Verluste den Betrag von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark übersteigen oder ein Abzug der nicht ausgeglichenen Verluste nach den Sätzen 1 bis 3 nicht möglich ist, sind diese in den folgenden fünf Veranlagungszeiträumen wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen; der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht abgezogen werden konnten."

2. In § 15 Abs. 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Gewinne, die der Steuerpflichtige im vorangegangenen Wirtschaftsjahr und in späteren Wirtschaftsjahren aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung erzielt hat oder erzielt."

3. In § 22 Ziff. 3 werden im letzten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden."

4. In § 23 Abs. 4 werden im letzten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„sie dürfen nicht nach § 10d abgezogen werden."

5. Dem § 46 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Im Falle des § 10d Satz 1 ist der Antrag für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen."

6. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 3 die folgende Fassung:

   „Die Vorschrift des § 10d ist nur anzuwenden, wenn Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und sich aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden."

   b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

   „Einkünfte im Sinne des Satzes 1 dürfen bei einem Verlustabzug (§ 10d) nicht berücksichtigt werden."

7. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 16 erhält die folgende Fassung:

   „(16) § 10d, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 22 Ziffer 3 letzter Satz, § 23 Abs. 4 letzter Satz und

§ 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 sind erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1975 anzuwenden."

b) Hinter Absatz 25 wird der folgende Absatz 25a eingefügt:

„(25a) § 46 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 1974 zu berücksichtigende Verlustabzüge anzuwenden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. April 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Vierzehntes Strafrechtsänderungsgesetz

Vom 22. April 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 86 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient."

2. Nach § 88 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 88 a

Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die die Befürwortung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung die Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten befürwortet, um die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend."

3. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden."

4. § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen der in § 125 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs,
2. einen Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
3. eine Körperverletzung in den Fällen des § 225 oder eine Vergiftung (§ 229),
4. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
5. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255),
6. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis 3, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des § 316 a Abs. 1, des § 316 c Abs. 1, 2, des § 321 Abs. 2, des § 324 oder
7. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 316 b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 321 Abs. 1

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor."

5. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 130 a

Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die die Anleitung zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist,

die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten eine Anleitung gibt, um die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend."

6. § 140 erhält folgende Fassung:

„§ 140

Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,

1. belohnt oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

7. § 145 d erhält folgende Fassung:

„§ 145 d

Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 164, 258 oder 258 a mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten

1. an einer rechtswidrigen Tat oder
2. an einer bevorstehenden, in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat

zu täuschen sucht."

8. § 241 erhält folgende Fassung:

„§ 241

Bedrohung

(1) Wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem anderen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. April 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 20. April 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über Maßnahmen im Straßenverkehr vom 27. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2967), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Halbsatz 1 werden die Worte „8 PS (6 kW)" ersetzt durch die Worte „6 PS (4,4 kW)".
2. § 72 Abs. 2 zu § 35 wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
      „2. 5 PS (3,7 kW) je Tonne bei Sattelkraftfahrzeugen und Zügen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 32 t, wenn das ziehende Fahrzeug vor dem 1. Januar 1966 erstmals in den Verkehr gekommen ist.
      3. 5,5 PS (4,0 kW) je Tonne bei Sattelkraftfahrzeugen und Zügen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 32 t, wenn das ziehende Fahrzeug vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1968 erstmals in den Verkehr gekommen ist."
   b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
      „4. 6 PS (4,4 kW) je Tonne bei anderen als in Nummern 1 bis 3 genannten Kraftfahrzeugen, Sattelkraftfahrzeugen und Zügen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. April 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1976 — 2 BvL 11/75 —, ergangen auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 2 Nr. 5 und § 12 des niedersächsischen Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung vom 5. Mai 1972 (Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 256) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. April 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Berichtigung der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes

Vom 13. April 1976

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. Oktober 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2591) ist das Wort „Rechtsvorschriften" durch das Wort „Rechtsverordnung" zu ersetzen.

Bonn, den 13. April 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Petrich

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.